Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss foresty journal =

Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 61 (1910)

Heft: 8

Rubrik: Mitteilungen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 16.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

gab sich redlich Mühe, zur Feier des Abends durch recht wundersame Weisen ihr Scherslein beizutragen. Auch manche Freunde des schweiz. Forste vereins hatten sich eingefunden, u. a. der berühmte Verfasser des "König der Bernina" J. C. Heer, welcher nach kurzer Ansprache den Wald und die Förster hochleben ließ.

Inzwischen wurden auch die Anordnungen für die Exkursionen am Mittwoch getroffen. Nur zu frühe drängte die vorrückende Mitternachtsstunde zum Aufbruch.

Der Mittwoch war der Tag der gruppenweisen Exkursionen, deren Auswahl dem Lokalkomitee alle Shre macht. Wohl die meisten vereinigte die interessante Exkursion in das Verbauungsgebiet am Schafberg. Andere zogen es vor, gen Maloja zu ziehen; manche dagegen benutten die Gelegenheit zur Besichtigung der Sehenswürdigkeiten von St. Morit. Daß alle besriedigt zurücktehrten, dafür bürgt die Person der Führer, und viele, die aus Mangel an Zeit schon verreist waren, hätten sich gerne der einen oder andern Gruppe angeschlossen.

Am Abend winkten auch die letzten dem gastlichen Engadin ihr Lebes wohl zu und dampften heimwärts, zu Muttern. Mancher aber freute sich im stillen schon auf die nächste Versammlung in Zug; denn die freundliche Einladung der Zuger war kaum ungehört verklungen. Und so stimmen denn auch wir ein in ein freudiges

"Auf Wiedersehen in Zug"!

К. Н.



Mitteilungen.

Vorsteher: und Förster:Exkursionen im Kanton Zürich.

Am 19. und 26. Mai versammelten sich auf Einladung des Obersforstamtes die Vorsteherschaften und Förster der waldbesitzenden Gemeinden und Korporationen des 6. und 4. Forstkreises mit einer Teilsnehmerzahl von je zirka 150 Mann zu den staatlich organisierten Forstertursionen. Im 6. Kreise wurden unter Führung von Hrn. Forstmeister v. Orelli die Waldungen von Hüntwangen und Eglisau besucht.

Die geringe Niederschlagsmenge und der vorwiegend kiesige, mit spärslicher Humusschicht überlagerte Boden bedingen einen ausgesprochenen Föhrenstandort. Das Schwergewicht der Wirtschaft ist denn hier auch seit altersher auf die Nachzucht dieser Holzart gelegt worden, die auf den fast topfsebenen Kahlschlagslächen vorwiegend durch Saat, mit reichlich eingepflanzten Rottannen, in neuerer Zeit auch mit Buchen und anderen Holzarten ans gebaut wird. Eindringlich wurde hier auf die eminente Wichtigkeit der

Erhaltung und Mehrung der Bodenkraft und Bodenfrische in folchen Föhrenbeständen hingewiesen, von denen der nördliche Kantonsteil eine große Zahl aufweift. Die Unterpflanzung lichter Föhren-Althölzer mit Weißtanne und Buche, die sorgfältige Erhaltung von Laubholzunterwuchs und alle Stadien der Bestandesentwickelung gemischter Bestände konnten hier vor Augen geführt werden. Die Mischung mit Rottanne und Buche verfolgt den Zweck, den Bodenzustand und seine Produktivität unter den sich licht stellenden Föhren zu erhalten und zu verbessern, die Gesundheit und Sturmfestigkeit der Bestände zu fördern und schließlich auch den Ertrag zu mehren. Zu diesem Zwecke sollen die beigemischten Holzarten hauptfächlich die Rolle des Nebenbestandes übernehmen und daher nicht so reichlich angebaut werden, daß sie den Hauptanteil an der Bestockung ausmachen, wie dies an einem jett fast reinen Rottannen-Stangenholze aezeiat wurde. In Eglisau war auch Gelegenheit, die neu angelegten, ausgedehnten Versuchsflächen zu besichtigen, welche diese Gemeinde in lobenswerter, entgegenkommender Weise der eidgenössischen forstlichen Bersuchsanstalt zur Verfügung gestellt hat, zu dem Zwecke, Anbauversuche im Großen mit Föhren verschiedener Provenienz anzustellen. Mit Genugtuung konnte davon Notiz genommen werden, daß, nachdem Hüntwangen und noch wenige andere Gemeinden im letten Jahre den Waldfeldbau endgültig aufgegeben haben, diese veraltete und nachteilige Betriebsart im Kanton Zürich nun überhaupt abgeschafft ist. Wie sehr dies zu begrüßen ist, zeigte überzeugend das prächtige Gedeihen der jüngeren Rulturen in Eglisau gegenüber den früheren, noch auf Waldfeldbau-Flächen angelegten, die noch erheblich im Rückstand sind. Eglisau hat schon vor mehreren Jahren den Waldfeldbau verlassen und den vorbildlichen Anstoß zu diesem Vorgehen in Hüntwangen gegeben.

Hegrüßungsansprache dankbar des von den Bätern übernommenen Gutes, welches das einst verkehrsreiche, heute des Verkehrs gänzlich beraubte Städtchen in seinen Waldungen besitze; deren Ertrag ermöglichte recht eigentlich die Durchführung all der in neuerer Zeit nötig gewordenen Gemeindeunternehmungen. Dieser Segen des Waldes auferlege der Gegenwart aber auch die Verpflichtung, ihn durch pflegliche Behandelung zu erhalten und seinen Wert und Ertrag durch Besolgung der sachtechnischen Ratschläge mit verständigem Sinne zu mehren.

Wesentlich andere Verhältnisse und Waldbilder wurden den Exkursionse teilnehmern des 4. Kreises unter Führung von Hrn. Forstmeister Weber in den Waldungen der Korporation Oberwinterthur, der Zivilgemeinde Seen und in der Staatswaldung Hegi vor Augen geführt.

Die Korporation Oberwinterthur besitzt in dem Revier Andelsbach auf vorzüglichem Waldboden einen in Umwandlung begriffenen Mittelwald, dessen Oberholzbestand infolge Schneedruckschäden bereits stark

zurückgegangen ist. Einschränkung der Unterholzschläge, gruppenweise Auspflanzung mit Kottanne und Weißtanne und Einzeleinpflanzung von Lärchen, fleißig und gewissenhaft ausgeführte Kultursäuberungen sind hier das eine Mittel der Umwandlung, mit dem Hand in Hand, sowohl zur Deckung des Ertragsausfalles aus den reduzierten Schlägen, wie auch als bestandespflegende Maßnahmen, ausgedehnte, wiederholte Durchsvorstungen im Unterholz vorgenommen werden. Durch Aushiebe der Weichhölzer und Schonung der reichlich vorhandenen Siche soll ein Laubholz-Hochwald erzogen werden, der in relativ kurzer Zeit erhöhte Erträge in sichere Aussicht stellt.

Das Revier Etberg der Zivilgemeinde Seen besteht zum größten Teile aus erstmaliger Aufforstung eines früheren Hofes. 60-70 jährigen, fast reinen Rottannenbestände weisen bereits Lücken auf, die mit Weißtannen dicht unterpflanzt werden. Im übrigen befindet sich der Kompler in Verjüngung. An der Westgrenze einst erfolgte Schläge von Privathölzern verursachten den Einbruch des Windes, was nun fast jährlich größere und kleinere Windfälle, seltener aber Brüche zur Folge hat, derart, daß man genötigt war, mit der allgemeinen Schlagrichtung der herrschenden Windrichtung zu folgen. Die Schlag= und Windfall= ränder verjüngen sich zum großen Teil reichlich mit Weißtanne, stellen= weise auch mit Rottannengruppen, so daß hier prächtige Bilder abgedeckter, natürlicher Verjüngung gezeigt werden konnten. Nicht verjüngte Vartien werden mit Rottanne usw. ausgepflanzt. Zur Schonung des Jungwuchses wird alles Holz auf Gemeindekosten an die Wege geschleift. Säuberungen und Reinigungshiebe, aber auch die da und dort nötigen Entwässerungen werden in mustergültiger Weise durchgeführt. Das Beispiel widerlegt den häufig gehörten Einwand, daß in Waldungen von nur mäßiger Ausdehnung die Durchführung des natürlichen Verjüngungsbetriebes ausgeschlossen sei. Wo die Boden= und Bestandsverhältnisse dazu geeignet find, ist dieser Einwand nicht stichhaltig, wie die Waldungen von Seen mit ihren 70 ha (Etberg 25 ha) deutlich beweisen. Die Forstbehörden von Oberwinterthur und Seen ließen es sich nicht nehmen, ihrer Freude über den heutigen, sie ehrenden Besuch dadurch Ausdruck zu geben, daß sie unter hochgewölbtem Kronendach einen willkommenen "Z'nünitrunk" fredenzen ließen.

Die Staatswaldung Hegi mit sehr wechselnden Bodenqualitäten bot eine Wenge lehrreicher Bestandsbilder. Im Wittelalter im Besitze der Familie von Hallwyl, ging die Waldung im Jahre 1587 käuslich an die Stadt Winterthur, dann an die Stadt Zürich und schließlich an den Staat Zürich über und war dis 1836 durch Weidberechtigungen, deren nachsteilige Folgen sich zum Teil heute noch bemerkbar machen, servitutbeslastet. Die Ablösung erfolgte durch Abtretung der heutigen Korporationsswaldung Hegi. Die Waldung umfaßt heute, inbegriffen die 1825—1830

zur Arrondierung erfolgte Aufforstung des Lehenhoses Etberg, genau 100 ha. Der natürliche Verjüngungsbetrieb mit Rottanne und Weiß-tanne, denen sich auch Föhrenanflug beigesellt, konnte hier in allen Stadien der Vorlichtung, der Dunkel- und Lichtschläge, der Abdeckung von Ver-jüngungskegeln und der saumweisen Räumungshiebe vorgezeigt und erklärt werden. Die Wirkung der Buchenunterpslanzung als Vodenschutzholz in Föhrenbeständen, die Durchforstungsweise der letzteren, der intensive Pflanzschulbetrieb in einer Menge kleiner Pflanzschulen, die Vodenverbesserung der zu verlassenden Flächen mit Erlenpslanzung, sowie Mitteilungen über das rationell angelegte Wegnetz, über die Ausbringung des Holzes (Schleik-wege), über Absatzehet und Holzerlöse hielten das Interesse der Teil-nehmer bis zum Schlusse rege.

Beide Exkursionen fanden ihren Abschluß mit einem vom Staate gespendeten Mittagessen, bei dem jeweilen Herr Oberforstmeister Rüedi und der führende Kreisforstmeister Referate hielten über forstliche Fragen und insbesondere über die besichtigten Waldungen und die Nutanwendung des Manch treffliches Wort aus dem Munde von Gemeinde= vertretern und Erkursionsteilnehmern schloß sich noch an zur Verherrlichung des Waldes und zum Lobe seiner Pfleger, und schallende Lieder verschönerten die anregenden Stunden. Beherzigenswerte Worte sprach Herr Forstmeister Weber, als er warnte vor jeder langweiligen Schablone und gedankenloser Verallgemeinerung von Wirtschaftsprinzipien, wie z. B. der Kahlschlagwirtschaft mit reiner Fichtenkultur. Unsere Zeit des Materialismus und des Geldbedarfs verlange mehr denn je überlegtes Handeln, und namentlich in der Forstwirtschaft machen sich Mißgriffe bei der Bestandsbegründung und Unterlassungen in der Pflege ganz besonders und andauernd geltend. Vom Förster werde heute verlangt, daß er denke! die Auffassung aber, daß "die Bäume auch ohne ihn wachsen", sei im intensiven Wirtschaftswalde nicht mehr stichhaltig und zeuge nur vom Unverstand unwissender Laien. Das Waldkapital müsse geäufnet und der Ertrag erhöht werden. Diesem Ziele zu immer größerer Vollkommenheit zu verhelfen zum Wohle der Gesamtheit, wie des Einzelnen, sei die Pflicht von Staat, Gemeinden, Korporationen und der Privaten. Schon der Dichter Geibel habe diese Gedanken in poetische Form gekleidet mit den Worten:

> Siehst du über unsern Wegen Hochgewölbt das grüne Dach? Das ist unser Ahnen Segen. Uns zum Nuten, uns zum Heil Ward's gegründet von den Vätern; Aber das ist unser Teil, Daß wir gründen für die Spätern.



Die große Buche bei Melchnan.

(Rorrespondenz.)

Wer von Melchnau gegen Gondiswil wandert, begegnet außerhalb des Dorfes einer Herrn alt Gemeindeschreiber Käser gehörenden prächtigen Buche. Der Baum steht hart an der Straße, vollkommen frei und fällt dem Wanderer schon von weitem durch seine prächtige Krone auf, die ihresgleichen sucht. Der Stamm besitzt in Brusthöhe einen Umsfang von mehr als 3 Meter. Nicht umsonst hat die Buche auch die Aufmerksamkeit der Naturfreunde auf sich gelenkt. Vor einigen Jahren war dem Baume das Todesurteil gesprochen. Bereits war der Besitzer im Begriffe, die Säge anzusetzen, als herbeikommende Männer Herrn Käser bestimmen konnten, diesen Prachtbaum stehen zu lassen.

Vor zwei Jahren hat sich die Kommission für Naturschutz dafür verwendet, daß der Baum zu Lebzeiten des Herrn Käser nicht der Axt zum Opfer falle und es wäre sehr zu begrüßen, wenn der Besitzer (ein trotz seiner 93 Jahre noch rüstiger Greis, der letzten Sommer noch zu Tuß die bekannte "Hochwacht" bestiegen hat) dafür sorgen wollte, daß der Prachtbaum auch später erhalten bliebe.

Wir geben hier noch den Wortlaut des Schreibens wieder, das die Kommission für Naturschutz an den Besitzer des Baumes gerichtet hat:

"... Die bernische Kommission für Naturschutz ist von versschiedenen Seiten auf die Ihnen gehörende außerordentlich schöne und große Buche im Oberdorf Melchnau ausmerksam gemacht worden. Auch Herr Obersörster Ziegler in Langenthal hat uns die Schönheit des Baumes gerühmt und uns seine Maße angegeben. Wir möchten daher nicht ermangeln, Ihnen als dem Besitzer dieses Prachteremplars zu versichern, daß so große Buchen recht selten sind und daß alle Freunde der schönen Natur an ihrem Bestehen Freude und Interesse haben. Derartige Bäume sind eine Zierde der ganzen Gegend und wir betrachten es als unsere Pflicht, seinem Besitzer sowohl den Dank der Natursreunde für die Ershaltung des Baumes auszusprechen, als auch die Bitte, ja auch möglichst dafür zu sorgen, daß ein so schönes Objekt nicht etwa einmal ohne Not verholzt werde.

Gewiß hängt auch die Liebe unserer Mitbürger zu unserem schönen Vaterlande mit davon ab, daß die Schönheiten seiner Landschaft gepflegt und erhalten bleiben. "

1

Bundesratsbeschluß betreffend die Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung.

(Vom 14. Juli 1910.)

Der Schweiz. Forstverein hat an seiner Jahresversammlung vom 23. August 1909 den Antrag zum Beschluß erhoben, es sei maßgebenden Orts dahin zu wirken, daß die von den Forstkandidaten der praktischen Staatsprüfung vorangehend zu bestehende Praxis von einem auf andertshalb Jahr verlängert werde. Dabei war die allgemeine Meinung, es sollen die Kandidaten für das letzte halbe Praxisjahr eine angemessene Entschädigung erhalten.

In diesem Sinne wurde unterm 16. Dezember v. J. seitens des Ständigen Komitees des Forstvereins eine Eingabe an das eidg. Departement des Junern gerichtet, welches die Angelegenheit dem Bundesrate mit Empsehlung zur Entsprechung unterbreitet hat.

Das Departement vertrat schon früher die Ansicht, es wäre eine längere praktische Ausbildung der Forstkandidaten sehr zu begrüßen, doch gestatteten leider die Verhältnisse bis dahin nicht, diesen Gedanken zu verwirklichen. Dagegen wurden, um den angehenden Forstmännern Geslegenheit zu bieten, sich mit verschiedenen nicht überall regelmäßig zur Ausführung gelangenden Arbeiten, als zunächst Waldvermessungen und größern Wegbauten, später auch ausgedehnten Entwässerungen, Verbauen von Erdschlipfen, Wildbächen und Lawinen usw. vertraut zu machen, für diese Fächer praktische Ferienkurse eingerichtet, welche 1908 in dreiswöchiger Dauer an die Forstschule des eidg. Polytechnikums übergingen.

Durch Verlängerung der Praxis dürfte nun Gelegenheit geboten sein, die Kandidaten mit diesen bautechnischen Arbeiten in viel gründlicherer Weise vertraut zu machen, als solches in einem bloßen Kurse möglich ist, während die bisherige, ziemlich weitgehende spezielle Ausbildung im Vermessungswesen dadurch, daß nach der neuen Instruktion für die Grunds buchvermessungen diese nur noch durch patentierte Geometer zu geschehen haben, entbehrlich geworden ist. Es können somit diese Kurse für die Zukunft in Wegsall kommen.

Hinsichtlich der Frage, ob eine Entschädigung während des dritten Semesters der praktischen Lehrzeit am Plate sei oder nicht, vertritt das Departement die Ansicht, daß im Verhältnis zu den in den meisten Kanstonen immer noch recht geringen Besoldungen der Forstbeamten die mit Vezug auf die fachliche Ausbildung der jungen Forstmänner gestellten Forderungen hohe seien und deshalb eine Vergütung für das letzte Halbsiahr sich um so mehr rechtsertige, als auch die Studienzeit an der Forstschule um ein Semester verlängert worden sei. — Die Kosten dieses Semesters dürsten mit Inbegriff der Reisespesen den Kandidaten auf Fr. 1200 zu stehen kommen, an welchen Vetrag der Bund eine Subschtion von 50% oder Fr. 600 im Maximum leistet.

Man darf wohl unbedenklich annehmen, daß die Kantone die übrigen $50\,^{\rm o}/_{\rm o}$ tragen werden.

Der Bundesrat hat sich in seiner Sitzung vom 14. Juli d. J. der Ansicht seines Departements des Innern angeschlossen und dementsprechend den Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903 wie folgt abgeändert:

- Art. 1. Zur Wählbarkeit an eine höhere eidgenössische oder kantonale Forstbeamtung wird eine hinreichende wissenschaftlich= und praktisch= forstliche Ausbildung verlangt.
- Art. 2. Der Ausweis über eine hinreichend forstlich-wissenschaftliche Bildung besteht in einem Zeugnis über ein hierüber mit gutem Erfolg bestandenes Staatsexamen.
- Art. 3. Die Anordnung der forstlich-wissenschaftlichen Staatsprüfung wird dem schweizerischen Schulrate übertragen, welcher hierfür ein Reglement aufstellt.
- Art. 4. Das Ergebnis der Staatsprüfung ist dem eidgenössischen Departement des Innern mitzuteilen, welches hierauf über Zulassung der Kandidaten zur forstlich-praktischen Prüfung entscheidet.
- Art. 5. Die forstlich=praktische Ausbildung hat sich auf einen Zeit=raum von wenigstens $1^{1/2}$ Jahr zu erstrecken und schließt mit einer Prüfung ab.

Die Anordnung über die forstliche Praxis und die Prüfung wird einer besondern Kommission übertragen, welche aus dem schweizerischen Oberforstinspektor als Präsidenten, dem Vorstand der schweizerischen Forstschule und drei weiteren Mitgliedern besteht, die vom Bundesrate auf drei Jahre gewählt werden und nach Ablauf dieser Periode wieder wählsbar sind.

Als Stellvertreter von Kommissionsmitgliedern werden zwei in der Praxis stehende Forstbeamte gewählt, welche die Kommission, wenn nötig, von sich aus auch zur Aushülse beiziehen kann.

Die forstlich-praktische Prüfung kann sonst wählbaren Aspiranten, die sich über eine mehrjährige forstliche Tätigkeit als Angestellte ausweisen, erlassen werden.

- Art. 6. An die Kosten der Kandidaten während der halbjährigen Schlußpraxis verabfolgt der Bund einen Beitrag von je Fr. 600, der jedoch nur nach bestandener Staatsprüsung ausgerichtet wird.
- Art. 7. Gegenwärtiger Beschluß tritt mit dem 1. Januar 1911 in Kraft.

Der Bundesratsbeschluß vom 15. September 1903 ist aufgehoben.



Forstliche Nachrichten.

Bund.

Forstliche Studienreise. Vom 15. bis 21. August d. J. wird unter Führung der betr. eidgen. Forstinspektoren eine forst- und bautechnische Studienreise kantonaler Forstbeamten durch die Kantone Bern, Obwalden, Nidwalden, Uri und Tessin stattfinden.



Die große Buche von Melchnau. Oberaargau, Kanton Bern.